

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

13/2011, 16. Mai 2011

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	160
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschafts- lehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	161

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), in Verbindung mit § 10 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 15. April 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft vom 18. März 2010 (FU-Mitteilungen 35/2010, S. 702) erlassen:*

Artikel I

Im § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „mindestens“ der Text „90 Leistungspunkten“ gestrichen und ersetzt durch die Worte: „60 Leistungspunkten und davon 10 Leistungspunkten in empirischen Forschungsmethoden“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. April 2011 bestätigt worden.

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 13. April 2011 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 79/2006, S. 50), zuletzt geändert am 11. August 2010 (FU-Mitteilungen 43/2010, S. 1174), erlassen:*

Artikel I

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Mündliche und schriftliche Prüfung für das Wirtschaftsprüfungsexamen

(1) Vorbehaltlich des Vorliegens einer Bestätigung der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 8 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung wird den Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin die Teilnahme an einer mündlichen und an einer schriftlichen Prüfung für das Wirtschaftsprüfungsexamen ermöglicht, die auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechenbar sind. Der Prüfungsausschuss benennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Organisation und Durchführung dieser Prüfungen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß Absatz 1 ist neben der Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Vertiefungsgebiete:

- Vertiefungsgebiet Unternehmensrechnung mit den Modulen Unternehmensrechnung I und Unternehmensrechnung II; die zwei zu wählenden Gebiete im Modul Unternehmensrechnung II müssen das Gebiet Interne Unternehmensrechnung beinhalten.
- Vertiefungsgebiet Finanzierung
- Vertiefungsgebiet Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

(3) Die möglichen Gegenstände der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 1 ergeben sich aus einem oder mehreren der folgenden Module:

- Grundlagen externer Unternehmensrechnung

- Grundlagen interner Unternehmensrechnung
- Investition und Finanzierung
- Jahresabschluss und Steuern
- Risikomanagement
- Unternehmerische Steuerplanung: Steuerwirkung und Steuergestaltung
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler
- Einführung in die Makroökonomie
- Einführung in die Mikroökonomie
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen des Marketings
- Management
- Supply and Operations Management
- Wirtschaftspolitik
- Staat und Allokation
- Unternehmensrechnung I; Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Gebiet Externe Unternehmensrechnung.
- Unternehmensrechnung II; Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Gebiete Interne Unternehmensrechnung, Unternehmensbewertung und Konzernrechnungslegung.

Die mündliche Prüfung ersetzt nicht die in den genannten Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen. Sie ist für die Berechnung der Gesamtnote nicht relevant. Das Prüfungsergebnis wird nicht im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird so bemessen, dass auf jede Studentin und jeden Studenten 20 bis 30 Minuten entfallen. Mehr als drei Studentinnen oder Studenten sollen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.

(6) Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 1 sind die Module gemäß Absatz 3, bei denen die zu erbringenden Prüfungsleistungen Elemente im Antwort-Wahl-Verfahren beinhalten. Diese Module werden acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 bis 120 Minuten. Sollte der Gegenstand der schriftlichen Prüfung mehr als sieben Module gemäß Satz 1 enthalten, so beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung 120 bis 150 Minuten. Die schriftliche Prüfung ersetzt nicht die in den genannten Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen. Sie ist für die Berechnung der Gesamtnote nicht relevant. Das Prüfungsergebnis wird nicht im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

(7) Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen werden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden zumindest einmal im Jahr abgenommen. Die Bewertung erfolgt mit bestanden oder nicht bestanden.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. April 2011 bestätigt worden.

(8) Die mündliche und die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 kann jeweils einmal wiederholt werden.

(9) Über die bestandenen Prüfungen gemäß Absatz 1 wird ein Zeugnis ausgestellt.

Artikel II

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.